

Dr. Andreas Schwab  
Mitglied des Europäischen Parlaments

Expertengespräch

**"Globalisierung- wo bleibt der Verbraucher?"**

**Statement zur Podiumsdiskussion**

21.05.2007, KAS Berlin

Es gilt das gesprochene Wort.

Ich kann dem, was Frau Klöckner bereits sagte, zustimmen und hinzufügen: nicht nur aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sich Verbraucher und deren Gewohnheiten ständig ändern, bedarf auch die **Verbraucher-gesetzgebung** einer ständigen **Nachjustierung**.

**Globale Verbraucherprobleme** erfordern auch globale Antworten. Auf der **WTO-Ebene** gibt es bereits Vereinbarungen zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung. Diese sind u.a. im WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) festgelegt.

Der Schritt hin zu einem globalen Ansatz, ist der **europäische Ansatz**: die Schaffung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt. Aufgrund der Tatsache, dass die Mobilität im Binnenmarkt permanent zunimmt- sei es zum Arbeiten oder Leben in anderen Mitgliedsstaaten-, aber auch aufgrund der technischen Entwicklungen, die es den Verbrauchern ermöglicht grenzüberschreitend zu agieren, zu kaufen, zu verkaufen- von ihrem PC aus.

Verbraucherpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Als Querschnittsaufgabe kann Verbraucherschutz nicht nur problem- und einzelfallbezogen wirken, sondern muss als horizontale Aufgabe, an der sich alle Ressorts zu beteiligen haben, verstanden werden.

### **Wie sieht die Ausgestaltung des Verbraucherrechts auf europäischer Ebene aus?**

Grundsätzlich streben wir ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Freiheit an, denn wir gehen von einem mündigen Verbraucher aus. Auch

das Prinzip der Vertragsfreiheit für Unternehmen und Verbraucher sowie eines fairen Interessenausgleichs muss gelten.

Verbraucherschutz also ja- aber **wie weit sollen die europäischen Regelungen gehen?** Der Schutz muss in der EU vergleichbar, aber er muss und kann nicht überall und in jeder Einzelregelung gleich sein. In einer Union mit 27 Mitgliedsstaaten machen **unterschiedliche Gewohnheiten und Kulturen** und unterschiedlich gewachsene Strukturen auch **differenzierte Regelungen** notwendig. **Flexibilität** muss möglich sein und **Subsidiarität** auf jeden Fall gewahrt werden.

Die Europäische Kommission führt derzeit unter Anhörung aller beteiligten Stakeholder eine **Revision des EU-Verbraucheracquis** durch, der nach einem 20-jährigen Bestehen einer Überholung bedarf. Das derzeit geltende Recht räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, strengere Bestimmungen zu erlassen. D.h. die heutigen Verbraucherschutzrichtlinien beruhen auf dem Grundsatz der **Mindestharmonisierung**. Das Europäische Verbraucherschutzrecht war so stets wegweisend für die Entwicklung des Verbraucherschutzgedankens in den Zivilrechtsordnungen der Mitgliedsstaaten. In einigen Bereichen hat dies aber zu einer **Rechtszersplitterung** geführt, da die Mitgliedsstaaten auf Grundlage der Mindestharmonisierung ihre eigenen Regeln weiterentwickelt haben.

Deswegen brauchen wir in jedem Fall ein **horizontales Instrument (also: Vollharmonisierung)**, das eine bessere Kohärenz aller sektoralen Richtlinien herstellt (Definitionen, Rechtsfiguren) und so eine neue Rechtssystematik für den gemeinschaftlichen Besitzstand entwickelt.

Den Mitgliedsstaaten muss aber **genügend Spielraum** gegeben werden, um die Regelungen in ihr Zivilrecht zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Fragen, inwieweit die Regelungen auch auf B2B-Rechtsverhältnisse Anwendung finden könnten. **Abzulehnen** ist dabei auch die **Kodifizierung nur für grenzüberschreitende Verträge**- dies würde die Rechtsunsicherheit erhöhen.

### **Aber inwieweit sollte das Verbraucherschutzrecht harmonisiert werden?**

Ich denke, eine vollständig und umfassende Harmonisierung ist aus verschiedenen Gründen unrealistisch und deswegen nicht anzustreben:

- es stellen sich Fragen der Subsidiarität und kompetenzrechtliche Fragen
- wir müssen Flexibilität erhalten, keine Überregulierung anstreben!

→ eine **Kombination aus abschließender Regelung**

(Vollharmonisierung) **einzelner Themen/Bereiche** (auf dem vergleichsweise höchsten mitgliedstaatlichen Niveau, z.B. einheitliche Widerrufspflichten) **und einer Mindestharmonisierung** bei einem stark eingeschränkten Anwendungsbereich wäre ein gangbarer Weg.

**Ausweitungen der Rechtsmaterie** sollten **mit größter Vorsicht** und Zurückhaltung angegangen werden.

Wir müssen dann aber auch sicherstellen, dass die Mitgliedsstaaten abweichendes Verbraucherrecht nicht dazu benutzen, Unternehmen eines anderen Mitgliedsstaates **Beschränkungen im freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** aufzuerlegen. Deswegen müssen wir genau überdenken, in welchen Bereichen eine Mindestharmonisierung wirklich ausreicht.

**Letzter Punkt:** bisher gilt für das Verbraucherschutzrecht das **Prinzip des Verbraucherlandes**. Ich bin der Meinung, dass wir dieses beibehalten sollten. Die Einführung des Herkunftslandsprinzips würde bedeuten, dass sich die Verbraucher künftig mit 27 verschiedenen Rechtsordnungen befassen müssten und hätte möglicherweise- auf der Grundlage der Mindestharmonisierung- die Absenkung des Verbraucherschutz-niveaus zur Folge. Für alle anderen Fragen des Vertrags, wie z.B. ROM I müssen aber nach nationalem Recht geprägt bleiben.

Abschließend: wir sollten uns bei der gesamten Diskussion immer wieder ins Gedächtnis rufen, dass nirgendwo auf der Welt **Verbraucher** so gut **geschützt** sind, wie in der Europäischen Union.